



Auszug aus dem Protokoll  
Sitzung vom 23. August 2022 sa  
Versandt am **25. AUG. 2022**

## Gesetzgebung

Teilrevision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Verordnung zum EG RHG, BGS 251.12)

### **Der Regierungsrat,**

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1) und §§ 13 Abs. 3 Ziff. 3 und 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Register vom 24. September 2020 (EG RHG, BGS 251.1) sowie gestützt auf die §§ 57b Abs. 2 und 57e Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesetz, GG; BGS 171.1),

### **beschliesst:**

1. Die Teilrevision der Verordnung zum EG RHG wird gemäss Anhang in 1. Lesung verabschiedet.
2. Die Gesundheitsdirektion wird beauftragt, das Ergebnis der 1. Lesung den im beiliegenden Verzeichnis genannten Adressatinnen und Adressaten in eine bis zum 20. Oktober 2022 dauernde externe Vernehmlassung zu geben.
3. Mitteilung per E-Mail an:
  - Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)
  - Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch)
  - Datenschutzstelle (datenschutz.zug@zg.ch)
  - Amt für Information und Organisation (info.aio@zg.ch)

Regierungsrat des Kantons Zug

Martin Pfister  
Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber

## **A. Einleitung**

Der Kanton Zug hat das bisherige Register für die Zentrale Personenkoordination (ZPK) durch ein neues Register abgelöst. Dieses neue kantonale Personenregister vereinfacht den Datenaustausch zwischen den Behörden und stellt die Grundlagen für die statistischen Aufgaben des Bundes, des Kantons und der Gemeinden bereit. Der Datenaustausch zwischen Gemeinden, Kantonsbehörden und Bundesstellen dient der Erfüllung einer Vielzahl öffentlicher Aufgaben in den Bereichen Sicherheit, Steuern, Militär, Zivilstandswesen, Strassenverkehr, Schulen etc. und ist Voraussetzung für ein effizientes Verwaltungshandeln.

In der Folge musste das EG RHG (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Register vom 24. September 2020 [BGS 251.1]) angepasst werden. Da die geänderten Bestimmungen schlecht in den Aufbau des geltenden Erlasses passten, erschien eine Neugliederung angezeigt. Das EG RHG wurde deshalb totalrevidiert und der Kantonsrat hat die Totalrevision am 24. September 2020 verabschiedet. Das totalrevidierte Gesetz ist noch nicht in Kraft; es ist geplant, dieses zusammen mit der vorliegenden Verordnung in Kraft zu setzen.

Mit dem neuen Gesetz muss auch die dazugehörige Verordnung angepasst werden. Insbesondere wird dabei mit dem neu eingefügten § 7a eine Rechtsgrundlage für die in den Einwohnerregistern wie auch dem kantonalen Personenregister geführten Daten geschaffen. Weitere neue Bestimmungen betreffen den Datenabgleich zwischen den angeschlossenen Fachanwendungen und dem kantonalen Personenregister (§ 3) und die Führung einer Liste der erteilten Zugriffsberechtigungen (§ 4). Mehrere Bestimmungen können aufgehoben werden, da sich diese auf die abgelöste Zentrale Personenkoordination beziehen oder neu nicht mehr in der Verordnung, sondern im EG RHG geregelt sind.

## **B. Einbezug der Einwohnergemeinden in das Rechtsetzungsverfahren**

Vom 24. September 2020 bis Mitte Oktober 2020 fand eine informelle Anhörung der involvierten kantonalen Direktionen, der Datenschutzstelle und der Einwohnergemeinden, vertreten durch die Einwohnerkontrolle der Stadt Zug, statt. Dabei konnten bereits diverse Anliegen der Einwohnerkontrollen aufgenommen werden. Das formelle verwaltungsinterne Mitberichtsverfahren wurde von Oktober 2021 bis Dezember 2021 durchgeführt.

Die Verzögerungen im Verfahren liegen in der Corona-Pandemie begründet.

## **C. Vernehmlassungsverfahren**

Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum EG RHG lud der Regierungsrat die Zuger Einwohner-, Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden zur Stellungnahme ein. Folglich wurden sie – im Rahmen der externen Vernehmlassung – auch zur Stellungnahme zum Verordnungsentwurf eingeladen.

### Ergebnisse des externen Vernehmlassungsverfahrens

(Folgt sobald durchgeführt)

## **D. Ziffer I: Erläuterungen zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen:**

*1. Abschnitt: Amtliche Register mit Zentralen Personenkoordinationsnummern (ZPK-Nummern) (aufgehoben)*

Die Überschrift kann aufgehoben werden, da auch die beiden in diesem Abschnitt enthaltenen Paragraphen aufgehoben werden.

*§ 1 Kantonale Register (aufgehoben)*

*§ 2 Gemeindliche Register (aufgehoben)*

Mit der Einführung der neuen Fachanwendung zum Betrieb der kantonalen Personenregister (GERES) entfällt die ZPK-Nummer als Personenidentifikator, weshalb die §§ 1 und 2 der Verordnung aufgehoben werden können. § 21 EG RHG enthält jedoch eine Übergangsbestimmung, welche den in den §§ 1 und 2 aufgeführten kantonalen und gemeindlichen Registern erlaubt, die ZPK-Nummer bis zur Ablösung der jeweiligen IT-Anwendungen weiterzuführen.

*2a. Abschnitt: Kantonale Personenregister (neu)*

*«§ 2a Datenübermittlung (neu)*

Mit § 2a werden die §§ 4 Abs. 1 Ziffer 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Ziffer 2 EG RHG umgesetzt, wonach es für die Übermittlung von Daten juristischer Personen und Personengesellschaften in die kantonalen Personenregister einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Da es sich bei den Daten des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR) des Bundesamts für Statistik um Daten von juristischen Personen und Personengesellschaften handelt, die nicht unter den Geltungsbereich von § 2 Abs. 1 Bst. a des Datenschutzgesetzes (DSG) vom 28. September 2021 (BGS 157.1) fallen, wird auf eine Aufzählung der einzelnen übermittelten Daten in der Verordnung zum EG RHG verzichtet. Dadurch kann auch verhindert werden, dass bei einer Anpassung der im BUR geführten Daten jedes Mal eine Verordnungsrevision erfolgen muss.

Im Wesentlichen werden aus dem BUR folgende Daten in die kantonalen Personenregister übermittelt:

- Name und Adresse des Unternehmens;
- Gemeindenummer;
- BUR-Nummer: nichtsprechende 8stellige Identifikationsnummer;
- UID: Unternehmens-Identifikationsnummer;
- Art der wirtschaftlichen Tätigkeit (NOGA);
- Rechtsform;
- Datum des Eintrags oder der Löschung im Handelsregister;
- Datum des Bekanntwerdens der Eröffnung oder Schliessung des Unternehmens oder Betriebs.»

*§ 3 Datenlieferung (aufgehoben)*

*§ 3 Identifikatoren (neu)*

Nach Art. 9 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG, SR 431.02) bzw. Art. 8 der Registerharmonisierungsverordnung (RHV, SR 431.021) bestimmen die Kantone eine Amtsstelle, die für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Harmonisierung der Einwohnerregister der Gemeinden zuständig ist. Im Kanton Zug ist dies die Fachstelle Statistik, die seit dem 1. Januar 2019 der Gesundheitsdirektion angegliedert ist.

Neu regelt § 18 EG RHG, welche Direktion für die Datenlieferung an den Bund im Sinne von Art. 9 RHG zuständig ist. § 3 der Verordnung zum EG RHG kann deshalb aufgehoben werden.

Die neue Bestimmung in § 3 stützt sich auf § 17 Abs. 1 Ziff. 2 und Ziff. 3 EG RHG und regelt, welche Identifikatoren für den Datenabgleich zwischen den kantonalen Personenregistern und den an ihnen angeschlossenen Fachanwendungen verwendet werden. Damit ein Datenabgleich (vgl. § 8 Abs. 1 Ziff. 1.2 und Ziff. 1.3 EG RHG) zwischen zwei Fachanwendungen mög-

lich ist, benötigen diese beiden Fachanwendungen einen eindeutigen Identifikator. Es handelt sich dabei um eine Nummer oder ein Set von eindeutig identifizierenden Personendaten, die einer Person zugeordnet sind, um Verwechslungen zu vermeiden. Welcher Identifikator verwendet wird, hängt von der jeweils angeschlossenen Fachanwendung ab. In vielen Fällen erfolgt der Abgleich mit der AHV-Versichertennummer bzw. der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID).

§ 3 Abs. 2 dient der Präzisierung und übernimmt dazu die Definition von § 4 EG RHG: Als Daten gemäss § 3 Abs. 1 gelten Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten von natürlichen Personen sowie Daten von juristischen Personen und Personengesellschaften.

#### *§ 4 Innerkantonaler Datenaustausch (aufgehoben)*

#### *§ 4 Liste der erteilten Zugriffsberechtigungen (neu)*

Neu regelt das EG RHG den Aufbau, die Organisation und den Betrieb der kantonalen Personenregister (insbesondere §§ 1 bis 12 sowie § 19 und 20 EG RHG). Der Datenbezug im Speziellen ist in § 6 EG RHG geregelt. Darin wird festgehalten, dass Daten aus dem kantonalen Personenregister nur bezogen werden dürfen, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder eine Bewilligung gestützt auf die Online-Verordnung erteilt worden ist. § 4 der Verordnung zum EG RHG kann deshalb aufgehoben werden.

Neu regelt § 4 die Liste der erteilten Zugriffsberechtigungen auf die kantonalen Personenregister. Für die Einwohnerinnen und Einwohner muss klar ersichtlich sein, welche Stellen Zugriff auf das kantonale Personenregister haben und welche Daten dabei abgerufen werden. Dies folgt aus dem datenschutzrechtlichen Transparenzprinzip. Um dieses Prinzip umzusetzen, führt der Kanton auf seiner Website eine Liste, welche die erteilten Zugriffsberechtigungen abbildet. Die Liste enthält den Namen des zugriffsberechtigten Organs, die Art des Verfahrens des Datenbezugs bzw. der Datenbekanntgabe (vgl. § 8 EG RHG) und die bezogenen bzw. die bekanntgegebenen Personendaten. Zuständig für diese Liste ist das AIO, welches gemäss § 20 Abs. 1 Ziff. 5 EG RHG die Zugriffe auf Daten der kantonalen Personenregister verwaltet und koordiniert.

Die Voraussetzungen für einen Zugriff sind jedoch ausschliesslich in § 6 EG RHG geregelt. Der Datenbezug muss damit gesetzlich vorgesehen oder gemäss der Online-Verordnung bewilligt worden sein. Mit der Liste wird lediglich aufgezeigt, für welche Stellen eine (rechtsgültige) Zugriffsberechtigung besteht.

### *3. Abschnitt: Meldeverfahren bei der Einwohnerkontrolle*

#### *§ 5 Erfüllung der Meldepflicht*

Die Formulierung «per Internet» ist zu wenig präzise und wird deshalb durch den zeitgemässen Begriff «per Online-Schalter» ersetzt. Die Einwohnerinnen und Einwohner haben damit verschiedene Möglichkeiten, ihre Meldepflicht zu erfüllen: Sie können sich per Online-Schalter, persönlich oder durch eine zur Vertretung berechnete Drittperson bei der Einwohnerkontrolle anmelden.

#### 4. Abschnitt: Einwohnerkontrolle

##### § 7 Allgemeines (aufgehoben)

Das RHG definiert in Art. 3 die Begriffe Niederlassung und Aufenthalt für die ganze Schweiz einheitlich. Es bleibt damit kein Raum für eine kantonale Definition dieser Begriffe. Der Paragraph wird deshalb aufgehoben.

##### § 7a Einwohnerregister (neu)

Der neu eingefügte § 7a stützt sich auf § 13 Abs. 3 EG RHG.

§ 13 Abs. 3 EG RHG regelt, welche Daten in den Einwohnerregistern geführt werden. Zunächst führen die Einwohnerregister diejenigen Daten, welche das RHG vorschreibt (Ziff. 1). Sodann regelt § 13 EG RHG in Absatz 3 Ziff. 2, welche besonders schützenswerten Daten in den Einwohnerregistern geführt werden dürfen. § 13 Abs. 3 Ziff. 3 EG RHG erteilt dem Regierungsrat sodann die Kompetenz, eine rechtliche Grundlage für die Führung weiterer Daten zu schaffen. § 7a der Verordnung zum EG RHG bildet die rechtliche Grundlage für diese weiteren Daten, welche in den Einwohnerregistern geführt werden.

§ 13 Abs. 3 EG RHG regelt nicht nur, welche Daten in den Einwohnerregistern geführt werden, sondern regelt gleichzeitig auch, welche Daten aus den Einwohnerregistern in das kantonale Personenregister übermittelt werden (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 EG RHG). § 13 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 Ziff. 1 EG RHG sind damit eng miteinander verknüpft: Im kantonalen Personenregister dürfen nur Daten geführt werden, welche in § 13 Abs. 3 EG RHG aufgeführt sind. § 13 Abs. 3 EG RHG und damit auch § 7a der Verordnung EG RHG bilden damit sowohl für die Einwohnerregister wie auch für das kantonale Personenregister die gesetzliche Grundlage für die darin geführten Daten. § 7a der Verordnung EG RHG erfüllt somit eine Doppelfunktion.

##### § 7a Abs. 1 Ziff. 1

In den Einwohnerregistern werden Personendaten nach den Vorgaben der Zivilstandsverordnung (ZStV, SR 211.112.2) geführt. Nach Art. 8 i.V. m. Art. 49 ZStV teilt das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt der Gemeindeverwaltung im Hinblick auf die Führung des Einwohnerregisters zum Beispiel Angaben über den Tod einer Person (Datum, Zeit, Ort) oder über das Bürgerrecht (Erwerbsgrund, Verlustgrund jeweils mit Datum) oder Datum von Änderungen des Zivilstandes sowie des Ehe- oder Partnerschaftsstatus mit. Diese Datenlieferungen erfolgen automatisiert. Sodann können die für die Führung der Einwohnerregister zuständigen Behörden auf alle Daten im Personenstandsregister zugreifen, die für die Überprüfung der Identität einer Person notwendig sind (Art. 43a Abs. 4 Ziff. 6 ZGB und Art. 47 Abs. 3 ZStV). Für die Einwohnerregister besteht damit bereits im Bundesrecht eine gesetzliche Grundlage, diese Daten zu führen. Wie oben aufgezeigt, bildet § 7a der Verordnung EG RHG jedoch gleichzeitig auch die gesetzliche Grundlage für die Führung von Daten im kantonalen Personenregister und grundsätzlich werden sämtliche Daten der Einwohnerregister in das kantonale Personenregister übermittelt. Es muss damit eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit auch das kantonale Personenregister die Daten führen darf, welche die Zivilstandsämter gestützt auf Art. 49 ZStV an die Einwohnerregister und diese wiederum an das kantonale Personenregister übermitteln. Indem § 7a Abs. 1 Ziff. 1 festlegt, dass in den Einwohnerregistern Daten nach den Vorgaben der ZStV geführt werden, wird die gesetzliche Grundlage für die Führung dieser Daten im kantonalen Personenregister geschaffen.

##### § 7a Abs. 1 Ziff. 2 bis 5

Bei diesen Daten («Wegzugs- und Umzugsadresse, Datum von Änderungen der Heimatorte, Datum von Änderungen der Konfession») bestand bis dahin eine gesetzliche Grundlage im bis-

herigen EG RHG (§ 2 Abs. 3 lit. c, d, e, f und g aEG RHG). Da es sich dabei um gewöhnliche (nicht besonders schützenswerte) Daten handelt, genügt eine rechtliche Grundlage in einer Verordnung. Im Rahmen der Totalrevision des EG RHG wurde deshalb vorgesehen, im EG RHG nur noch die besonders schützenswerten Daten aufzuführen und die Führung der übrigen Daten in der Verordnung zu regeln. Es handelt sich damit um die Verschiebung der rechtlichen Grundlage für diese Daten vom Gesetz in die Verordnung.

**§ 7a Abs. 1 Ziff. 6 bis 11**

Weitere Daten benötigen die Einwohnerkontrollen zur Personenidentifikation oder um einen Heimatausweis herzustellen («*Name und Vorname der Ehegattin bzw. des Ehegatten, Name und Vorname der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners, Name und Vorname der Mutter und des Vaters zum Zeitpunkt der Geburt, weitere Namen einer Person*», *Hinterlegung des Heimatscheins mit Ausstellungsdatum und Ausstellungsort, Hinterlegung des Heimatausweises mit Ausstellungsdatum und Ausstellungsort*»). Die *Beziehungsdaten* geben Auskunft über die Kindes- und Pflegeverhältnisse und darüber, welche Personen in einem Haushalt wohnen.

**§ 7a Abs. 1 Ziff. 12 und 13**

Gemäss Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) sorgen die Kantone für die Einhaltung der Versicherungspflicht. Die Kantone überprüfen deshalb, ob jeder Einwohner und jede Einwohnerin über eine obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG verfügt. Ebenfalls erfassen die Gemeinden den Krankenversicherer zum Zeitpunkt der Anmeldung («*Erfüllung der Krankenpflegeversicherungspflicht gemäss Vorgaben des Bundesrechts, Krankenversicherer zum Zeitpunkt der Anmeldung*»).

**§ 7a Abs. 1 Ziff. 14 bis 17**

Bei Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit werden die *kantonale Referenznummer des Amts für Migration* und die *ZEMIS-Nummer* geführt. Die kantonale Referenznummer wird vom Amt für Migration, die ZEMIS-Nummer vom Zentralen Migrationssystem (ZEMIS) vergeben (Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem [ZEMIS-Verordnung, SR 142.513]). Beide Nummern dienen dem Vollzug der ausländerrechtlichen Gesetzgebung. Bei Personen, welche Feuerwehrdienstersatzabgabe leisten, wird die *Debitorenummer* der Software der kantonalen Finanzverwaltung geführt. So wird die Erhebung der Feuerwehrdienstabgabe gewährleistet (vgl. § 43 und § 44 des Gesetzes über den Feuerschutz [BGS 722.21]). Die *Gemeinde-ID* ist eine Nummer, welche automatisch von der Software der Einwohnerkontrolle vergeben wird.

**§ 7a Abs. 1 Ziff. 18**

Um sicherzustellen, dass keine ungerechtfertigte Datenweitergabe erfolgt, werden in den Einwohnerregistern auch «*Sperrvermerke gemäss Datenschutzgesetz*» (§ 9 DSG) geführt.

**§ 7a Abs. 1 Ziff. 19**

Im Kanton Zug können sich meldepflichtige Personen persönlich oder per Online-Schalter anmelden (vgl. § 5). Die Anmeldung am Online-Schalter erfolgt mit der Applikation «e-Umzug», bei welcher zwingend die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer angegeben werden müssen und im System erfasst werden («*E-Mail-Adresse und Telefonnummer zum Zeitpunkt der Anmeldung*»).

**§ 8 Abs. 2 Empfangsbestätigung (aufgehoben)**

Die Bestätigung der Hinterlegung ist bei den meisten wegziehenden Personen nicht mehr vorhanden und die Abmeldung kann auch ohne dieses Dokument problemlos abgewickelt werden. Absatz 2 dieses Paragraphs wird deshalb aufgehoben.

*§ 9 Abs. 2 Bestellung von Heimatscheinen*

Die Gebühren für das Ausstellen der Heimatscheine richten sich nicht mehr nach dem Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (BGS 641.1), sondern nach der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (SR 172.042.110). Die Bestimmung wird deshalb dahingehend präzisiert.

*§ 11 Auslandsaufenthalt zu Sonderzwecken (aufgehoben)*

Diese Bestimmung betrifft den zivilrechtlichen Wohnsitz, welcher bereits durch Bundesrecht abschliessend geregelt ist. Sie wird deshalb aufgehoben

*§ 13 Fahrende*

Die Bestimmung wird insofern präzisiert, als sich Fahrende, welche über einen festen Standplatz für mindestens drei Monate verfügen, zur Niederlassung anzumelden haben. Die bisherige Formulierung («mehrere Monate bis ganzjährig») war ungenau und führte deshalb in der Praxis zu Schwierigkeiten.

**E. Ziffer II: Fremdänderungen**

Es gibt keine Fremdänderungen.

**F. Ziffer III: Fremdaufhebungen**

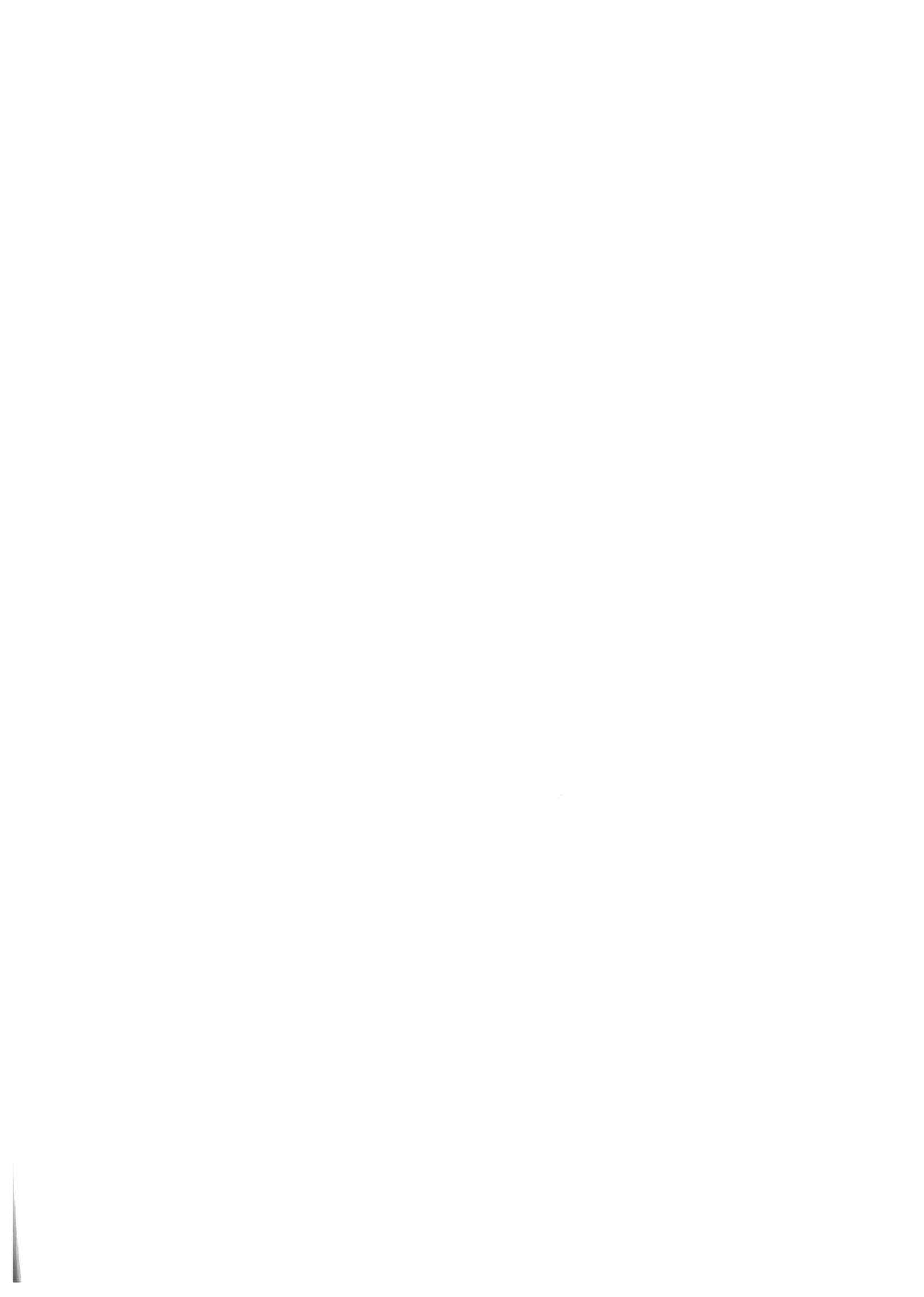
Es gibt keine Fremdaufhebungen.

**G. Finanzielle Auswirkungen**

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen.

Beilagen:

- Beilage 1: Änderung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Verordnung zum EG RHG)
- Beilage 2: Verzeichnis der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten



**Kanton Zug** **[Fundst. od. Gesch.-Nr.] (ID 1935)**

---

**[M05] Ergebnis der 1. Lesung des RR vom 23. August 2022**

**Verordnung  
zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die  
Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer  
amtlicher Personenregister  
(Verordnung zum EG RHG)**

Änderung vom 1. März 2016

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –  
Geändert: **251.12**  
Aufgehoben: –

---

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf die §§ 13 Abs. 3 Ziff. 3 und 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Einführungsgesetz Registerharmonisierungsgesetz, EG RHG) vom 24. September 2020<sup>1)</sup> sowie gestützt auf die §§ 57b Abs. 2 und 57e Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz; GG) vom 4. September 1980<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

**I.**

Der Erlass BGS 251.12, Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Verordnung zum EG RHG) vom 3. März 2009 (Stand 5. März 2016), wird wie folgt geändert:

---

<sup>1)</sup> BGS 251.1

<sup>2)</sup> BGS 171.1

## **[Fundst. od. Gesch.-Nr.]**

---

### **Ingress (geändert)**

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf die §§ 13 Abs. 3 Ziff. 3 und 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Einführungsgesetz Registerharmonisierungsgesetz, EG RHG) vom 24. September 2020<sup>3)</sup> sowie gestützt auf die §§ 57b Abs. 2 und 57e Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz; GG) vom 4. September 1980<sup>4)</sup>,

beschliesst:

### **Titel am Anfang des Dokuments**

*1. (aufgehoben)*

#### **§ 1**

*Aufgehoben.*

#### **§ 2**

*Aufgehoben.*

### **Titel nach § 2**

*2. (aufgehoben)*

### **Titel nach Titel 2. (neu)**

*2a. Kantonale Personenregister*

#### **§ 2a (neu)**

##### **Datenübermittlung**

<sup>1</sup> In die kantonalen Personenregister übermittelt werden:

1. die Daten aus dem Betriebs- und Unternehmensregister des Bundesamts für Statistik.

#### **§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**

##### **Identifikatoren (Überschrift geändert)**

---

<sup>3)</sup> BGS 251.1

<sup>4)</sup> BGS 171.1

<sup>1</sup> Der Abgleich der Daten der angeschlossenen Fachanwendungen mit den Daten der kantonalen Personenregister erfolgt mittels der AHV-Versicherungsnummer, der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder einer eindeutigen Personenidentifikation, welche von einer Fachanwendung mitgeliefert wird.

<sup>2</sup> Als Daten gemäss Abs. 1 gelten Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten von natürlichen Personen sowie Daten von juristischen Personen und Personengesellschaften.

**§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu),  
Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)**

**Liste der erteilten Zugriffsberechtigungen (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Das Amt für Informatik und Organisation führt eine Liste, welche die erteilten Zugriffsberechtigungen auf die kantonalen Personenregister abbildet.

<sup>1a</sup> Die Liste enthält:

- a) den Namen des zugriffsberechtigten Organs;
- b) die Art des Verfahrens des Datenbezugs bzw. der Datenbekanntgabe;
- c) die bezogenen bzw. die bekanntgegebenen Personendaten.

<sup>1b</sup> Die Liste wird an geeigneter Stelle auf der Website des Kantons publiziert.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

**§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Meldepflichtige können sich persönlich, durch eine zur Vertretung berechtigte Drittperson oder per Online-Schalter bei der Einwohnerkontrolle anmelden.

<sup>2</sup> Die Anmeldung per Online-Schalter darf nur mittels verschlüsselter Übertragung erfolgen.

**§ 7 Abs. 1 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

**§ 7a (neu)**

**Einwohnerregister**

<sup>1</sup> Die Gemeinden führen im Einwohnerregister folgende Daten:

## **[Fundst. od. Gesch.-Nr.]**

---

1. Personendaten nach den Vorgaben der Zivilstandsverordnung<sup>1)</sup>
2. Wegzugsadresse
3. Umzugsadresse
4. Datum von Änderungen der Heimatorte
5. Datum von Änderungen der Konfession
6. Name und Vorname der Ehegattin bzw. des Ehegatten, Name und Vorname der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners
7. Name und Vorname der Mutter und des Vaters zum Zeitpunkt der Geburt
8. weitere Namen einer Person
9. Hinterlegung des Heimatscheins mit Ausstellungsdatum und Ausstellungsort
10. Hinterlegung des Heimatausweises mit Ausstellungsdatum und Ausstellungsort
11. Beziehungsdaten:
  - 11.1. Kindesverhältnis
  - 11.2. Pflegeverhältnis
  - 11.3. Haushalt
12. Erfüllung der Krankenpflegeversicherungspflicht gemäss Vorgaben des Bundesrechts
13. Versicherer für die obligatorische Krankenpflegeversicherung zum Zeitpunkt der Anmeldung
14. kantonale Referenznummer des Amtes für Migration
15. ZEMIS-Nummer
16. Debitorennummer (NSP)
17. Gemeinde-ID
18. Sperrvermerke gemäss Datenschutzgesetz
19. Telefonnummer und E-Mail-Adresse zum Zeitpunkt der Anmeldung

### **§ 8 Abs. 2 (aufgehoben)**

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

### **§ 9 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Einwohnerkontrollen sind berechtigt, die von den zuständigen Zivilstandsämtern für das Ausstellen der Heimatscheine erhobenen Gebühren bei den betroffenen Personen oder deren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern in Rechnung zu stellen. Diese Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> SR 211.112.2

<sup>2)</sup> SR 172.042.110

**§ 11 Abs. 1 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

**§ 13 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Fahrende haben sich in der Gemeinde, in der sie über einen festen Standplatz verfügen, zur Niederlassung anzumelden, sofern der Aufenthalt länger als drei Monate dauert. Den Aufenthalt auf Durchgangsplätzen haben sie in der Regel nicht zu melden.

**§ 14 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der melderechtliche Wohnsitz auf einem Campingplatz kann nur begründet werden, wenn es sich um einen öffentlichen, ganzjährig geöffneten Platz handelt, der über eine entsprechende Infrastruktur verfügt.

**Titel nach § 14**

5. *(aufgehoben)*

**§ 15**

*Aufgehoben.*

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Änderungen treten am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft<sup>2)</sup>.

---

<sup>2)</sup> Inkrafttreten am ....

**[Fundst. od. Gesch.-Nr.]**

---

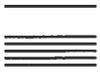
Zug, ...

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann  
Martin Pfister

Der Landschreiber  
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt von...



**Teilrevision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Verordnung zum EG RHG [BGS 251.12])**

**Verzeichnis der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten**

**Einwohnergemeinden des Kantons Zug**

- Stadt Zug
- Einwohnergemeinde Baar
- Einwohnergemeinde Cham
- Einwohnergemeinde Hünenberg
- Einwohnergemeinde Menzingen
- Einwohnergemeinde Neuheim
- Einwohnergemeinde Oberägeri
- Einwohnergemeinde Risch
- Einwohnergemeinde Steinhausen
- Einwohnergemeinde Unterägeri
- Einwohnergemeinde Walchwil

**Bürgergemeinden des Kantons Zug**

- Bürgergemeinde Baar
- Bürgergemeinde Cham
- Bürgergemeinde Hünenberg
- Bürgergemeinde Menzingen
- Bürgergemeinde Neuheim
- Bürgergemeinde Oberägeri
- Bürgergemeinde Risch
- Bürgergemeinde Steinhausen
- Bürgergemeinde Unterägeri
- Bürgergemeinde Walchwil
- Bürgergemeinde Zug

### **Kirchgemeinden des Kantons Zug**

- Katholische Kirchgemeinde Baar
- Katholische Kirchgemeinde Cham-Hünenberg
- Katholische Kirchgemeinde Menzingen
- Katholische Kirchgemeinde Neuheim
- Katholische Kirchgemeinde Oberägeri
- Katholische Kirchgemeinde Risch
- Katholische Kirchgemeinde Steinhausen
- Katholische Kirchgemeinde Unterägeri
- Katholische Kirchgemeinde Walchwil
- Katholische Kirchgemeinde Zug
- Reformierte Kirche des Kantons Zug

### **Korporationsgemeinden des Kantons Zug**

- Korporation Baar-Dorf
- Korporation Blickensdorf
- Korporation Deinikon
- Korporation Grüt
- Korporation Hünenberg
- Korporation Inwil-Baar
- Korporation Oberägeri
- Korporation Unterägeri
- Korporation Walchwil
- Korporation Zug

### **Übrige**

- Alternative - die Grünen Zug
  - CSP-Zug
  - Die Mitte Kanton Zug
  - FDP. Die Liberalen Zug
  - SP des Kantons Zug
  - SVP des Kantons Zug
  - Grünliberale Partei Kanton Zug
- 
- Datenschutzstelle des Kantons Zug